



Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kalk Karree
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
Auskunft Frau Shakiba, Zimmer 5E06
Telefon 0221 221-31124, Telefax 0221 221-25678
E-Mail jugendamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

51

Stadt Köln - Amt für Kinder, Jugend und Familie
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Rainbowtrekkers Kita gGmbH
Dürener Str.220
50931 Köln

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 8 bis 12:30 Uhr
und 13:30 bis 15 Uhr
Freitag 8 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

KVB Linien 1, 9, 159
Haltestelle Kalk Post (rollstuhlgerecht)
Haltestelle Kalk Kapelle (rollstuhlgerecht) und Linie 150
Haltestelle Kalk-Karree (rollstuhlgerecht)
S-Bahn S 12, S 13, RB 25
Haltestelle Trimbornstraße (nicht rollstuhlgerecht)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

513/01

23.06.2021

**Ergebnis der Prüfung Ihres Verwendungsnachweises durch das Landesjugendamt
hier: „Kita-Investitionsprogramms NRW 2025“ gem. des Erlasses des Ministeriums für
Kinder, Flüchtlinge und Integration vom 02.04.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,,

mit Zuwendungsbescheid vom 06.02.2020 wurden Ihnen als Träger der Kindertagespflegeeinrichtung Ulrich-Brisch-Weg 1, 50858 Köln, investive Fördermittel „Kita-Investitionsprogramms NRW 2025“ gem. des Erlasses des Ministeriums für Kinder, Flüchtlinge und Integration vom 02.04.2019 in Höhe von 177.145,71 Euro gewährt.

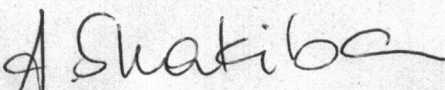
Die von Ihnen eingereichten Nachweise über die Verwendung der oben genannten Fördermittel wurden von mir geprüft und anschließend an das Landesjugendamt weitergeleitet.

Die dortige Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechend der meinem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen bei Projektförderungen dazu verpflichtet sind, die Originalbelege fünf Jahre aufzubewahren und vorzuhalten. Im Falle längerer Zweckbindungsfristen (Neubauförderung: 20 Jahre) sind Sie verpflichtet, die Belege dementsprechend vorzuhalten. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen des § 44 i.V.m. § 91 Landeshaushaltsordnung innerhalb der vorgenannten Fristen jederzeit eine Prüfung der geförderten Anlagen und Gegenstände durch den Landesrechnungshof möglich.

Darüber hinaus sind die geförderten Plätze für die Dauer der Zweckbindung bereit zu stellen. Sollten Sie dies nicht tun, kann dies eine Rückforderung der Fördermittel, in voller Höhe oder zum Teil, nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


A.Shakiba